

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN FÜR MASCHINEN UND ERSATZTEILE

1. Allgemeines

1.1

Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Abweichungen in der Auftragsbestätigung gelten dabei als genehmigt, wenn der Besteller nicht binnen 8 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung widerspricht. Angebote, die keine Annahmefristen enthalten, sind unverbindlich.

1.2

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen, soweit nichts Abweichendes vereinbart und dies von uns schriftlich bestätigt worden ist.

Die Geschäftsbedingungen werden Vertragsinhalt auch durch Entgegennahme von Anboten, Rechnungen, Geschäftskatalogen oder sonstigen Geschäftspapieren, auf denen diese Bedingungen aufgedruckt oder denen sie beigezeichnet sind.

Sie sind ohne weitere Bezugnahme auch für zukünftige Geschäftsfälle anzuwenden. Zuwiderlaufende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur nach schriftlicher Anerkennung durch uns anwendbar. Die Ungültigkeit einzelner dieser Bedingungen berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung einschließlich eventueller Beilagen zu dieser abschließend angeführt.

3. Pläne und technische Unterlagen

3.1

Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

3.2

Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder außerhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4. Preise

4.1

Alle Preise verstehen sich netto, ausschließlich die gegebenenfalls zu berechnende Mehrwertsteuer, FCA Incoterms ® 2020, ohne Verpackung, unversichert, unverteuert, ohne irgendwelche Abzüge.

4.2

Der Lieferant behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der gänzlichen vertragsmäßigen Erfüllung die Lohnsätze oder die Materialpreise ändern.

Eine angemessene Preisanpassung erfolgt außerdem, wenn die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 7.2 genannten Gründe verlängert wird, oder die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.

4.3

Bei Rücksendungen behalten wir uns vor, unsere Bearbeitungskosten für die Wiedereinlagerung in Höhe von 15 % des Warenwerts in Rechnung zu stellen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1

Die Zahlungen sind am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Preis in folgenden Raten zu bezahlen:

- 30% des Auftragswerts als Anzahlung innerhalb eines Monats nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller,

- 60% des Auftragswerts innerhalb eines Monats nach Anzeige der Abhol-/Versandbereitschaft des Lieferanten

- 10% innerhalb von 10 Tagen nach Übergabe, ohne jeden Abzug.

5.2

Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an Zinsen von monatlich 1,17% oder die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 1333 Abs 2 ABGB zu leisten, je nachdem welcher Zinssatz höher ist. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt uns vorbehalten.

6. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäß Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ermächtigt den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Maßnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

7. Lieferfrist

7.1

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellungen zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.

7.2

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

- wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich ändert oder
- wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht überwinden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Maßnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse oder
- wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

7.3

Der Besteller ist berechtigt, sofern dies bei Auftragserteilung in schriftlicher Form festgelegt wurde, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch den Lieferanten verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.

Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens ½ %, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf

eine Verzugsentschädigung. Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller dem Lieferanten schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen.

7.4

Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den in dieser Ziff. 7 ausdrücklich Genannten.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

8.1

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung FCA Incoterms © 2010 auf den Besteller über.

8.2

Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert geht die Gefahr ab dem ursprünglich für die Lieferung FCA Incoterms © 2010 vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

9. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

9.1

Der Lieferant wird die Lieferung und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

9.2

Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen unverzüglich zu prüfen und dem Lieferanten evtl. Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

9.3

Der Lieferant hat die ihm gemäß Ziff. 9.2 mitgeteilten Mängel innerhalb angemessener Frist zu beheben, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.

9.4

Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

9.5

Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den in dieser Ziff. 9 sowie in Ziff. 10 ausdrücklich Genannten.

10. Gewährleistung

10.1

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate bei Einschichtbetrieb und 6 Monate bei Zweischichtbetrieb. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen FCA Incoterms © 2020. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

Die Gewährleistung endet jedenfalls mit dem Erreichen von 2000 Betriebsstunden durch den Besteller.

Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur.

Um die Gewährleistung in Anspruch nehmen zu können, muss der Kunde sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen vollständig nachgekommen sein. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, das beanstandete Material auf seine Kosten an uns unverzüglich einzusenden, um die Gewährleistung in Anspruch nehmen zu können.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn und sobald der Besteller oder Dritte unsachgemäß Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Maßnahmen zur Schadensminderung trifft oder dem Lieferanten nicht innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

Stand: 07/2022

10.2

Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, innerhalb angemessener Frist nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.

10.3

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene die in den Spezifikationen als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf Nachbesserung durch den Lieferanten. Hierzu hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sich die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Maß brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant ist nur dazu verpflichtet, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

10.4

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, insbesondere, aber nicht ausschließlich infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

10.5

Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den in Ziff. 10.1 bis 10.4 ausdrücklich Genannten.

11. Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschließend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverlust, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonal.

Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, wenn und soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1

Ausschließlicher Gerichtsstand für den Besteller ist der Sitz des Lieferanten.

Der Lieferant ist berechtigt, den Besteller auch an dessen Sitz zu belangen.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss nationaler wie internationaler Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechtsabkommens.

Firmenanschrift:
VOLLMER AUSTRIA GmbH
Ared Straße 29/2
A – 2544 Leobersdorf
Österreich

Geschäftsführer:
Ing. Wilhelm Stefan Kain MBA

Sitz der Gesellschaft: Leobersdorf
Firmenbuchgericht: LG Wiener Neustadt
Firmenbuchnummer: 306149w
UID/VAT-NR.: ATU63953136
EORI-Nr.: ATEOS1000006834

UniCredit Bank Austria AG
BIC: BKAUAT33
IBAN: AT46 1200 0529 5488 7887

Telefon: +43 (0) 2256 63058 - 0

info-at@vollmer-group.com
www.vollmer-group.com